

Verfahrensordnung der Gütestelle

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin
Susanne Pfeleiderer
Luisenstr. 1
76530 Baden-Baden

Präambel

Frau Rechtsanwältin Susanne Pfeleiderer ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 22 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG).

Die Gütestelle befasst sich mit der außergerichtlichen Streitbeilegung. Sie bietet die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige objektive und qualifizierte Schlichtung und betreibt die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe gem. der nachfolgenden Verfahrensordnung.

Die Einreichung des Güteantrags bei der Gütestelle unter Anerkennung der Verfahrensordnung **hemmt die Verjährung** gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Verfahren ist **vertraulich**. Sämtliche Sitzungen finden nicht öffentlich statt.

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Das Verfahren vor der Gütestelle ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können. Das Verfahren wird nach den Grundsätzen dieser Verfahrensordnung von der Gütestelle geleitet.

(2) Für Streitfälle im Anwendungsbereich des § 15 a Einführungsgesetz zur ZPO (EG ZPO), für welche eine obligatorische Streitschlichtung vorgesehen ist, gilt die nachstehende Verfahrensordnung nicht. Sie gilt zudem nicht für Mediationsverfahren außerhalb dieser Verfahrensordnung.

§ 2 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Gütestelle ist unabhängig. Sie ist zur Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet und hat kein Interesse an einem bestimmten Verfahrensausgang. § 16 Bundesnotarordnung (BNotO) in Verbindung mit § 3 Beurkundungsgesetz (BeurkG) findet entsprechende Anwendung. Dementsprechend wird die Gütestelle Anträge in Angelegenheiten ablehnen, in denen sie oder ihr nahestehende Personen im Sinne des § 3 BeurkG selbst betroffen sind.

(2) Die Gütestelle unterstützt die Konfliktparteien dabei, eine an ihren eigenen Interessen orientierte, eigenverantwortliche und rechtsverbindliche Vereinbarung zu erarbeiten. Bei ihrer Tätigkeit lässt sie sich allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.

(3) Die Gütestelle ist nicht befugt, eine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, auf andere Weise anwaltlich zu vertreten oder zu beraten. Dies gilt auch für den Fall der Erfolgslosigkeit des Güteverfahrens sowie nach dessen Abschluss.

(4) Die Gütestelle ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Gütestelle hat die Beilegung des Streitverhältnisses zwischen den Parteien nach ihrem Ermessen zu fördern. Sie kann auf Verlangen der Parteien unverbindliche Vorschläge zur Lösung des Streitfalles entwickeln. Sie ist jedoch nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon rechtsverbindlich zu entscheiden.

§ 3 Verfahrenseinleitung und Antragsgebühr

(1) Das Verfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann schriftlich oder per Telefax gestellt oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle erklärt werden.

(2) Sollte die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder eine andere gesetzliche Folge durch Anrufung der Gütestelle erreicht werden, so ist das Schlichtungsverfahren schriftlich oder per Telefax zu beantragen.

(3) Mit Antragstellung entsteht eine sofort fällige Antragsgebühr in Höhe von je 150 € inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Antragsteller. Die Antragsgebühr ist von jedem Antragsteller ohne Rückzahlungsanspruch gegen Rechnungsstellung zu entrichten. Mit der Antragsgebühr ist die Veranlassung der Bekanntgabe an den/die Antragsgegner und ggfs. die Feststellung des Scheiterns der Güteverhandlung abgegolten. Ab dem vierten Antragsgegner erhöht sich die Antragsgebühr um je 10 € pro Antragsgegner.

(4) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Die Namen, bei juristischen Personen die Rechtsform und die gesetzlichen Vertreter, die ladungsfähigen Anschriften, ggfs. Telefon- und Telefaxnummern sowie weitere Kommunikationsmöglichkeiten sowie sonstige Vertreter.
- Eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Streitigkeit.
- Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die schriftliche Vollmacht ist auf Verlangen der Gütestelle vorzulegen.
- Dem Güteantrag sind die für die förmlichen Zustellungen erforderlichen Abschriften für die Parteien und ggfs. beizuziehender Dritter beigelegt werden. Ergänzend gilt § 130 Nr. 1 ZPO.

(5) Die Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(6) Nach Einreichung des Güteantrags, Annahme durch die Gütestelle und Entrichtung der Antragsgebühr wird die Bekanntgabe des Güteantrags an den/die Antragsgegner per Einwurf-Einschreiben veranlasst.

§ 4 Gang des Güteverfahrens

(1) Erklärt die Gegenseite ihr Einverständnis mit der Durchführung einer Güteverhandlung, so bestimmt die Gütestelle einen Verhandlungstermin. Sie legt mit den Parteien Ort und Zeit der Güteverhandlung fest.

(2) Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um Zustimmung übersendet. Die Gegenpartei erhält eine Abschrift des Antrages gem. § 3 Abs. 2.

(3) Die Güteverhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Sie wird in der Regel mündlich in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.

(4) Eine Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch die Gütestelle erfolgt nicht. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten in dem Termin gestellt werden, können angehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertretern kann auch ein Augenschein eingenommen werden, sofern die Gütestelle dies für zweckdienlich erachtet und dadurch der Abschluss des Güteverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird.

§ 5 Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Die Parteien sollen in dem anberaumten Termin persönlich erscheinen.

(2) Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Tatbestandes in der

Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, diese müssen zu Entscheidungen ermächtigt sein.

(3) Jede Partei kann sich im Güteverfahren von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Gütestelle ist die anwaltliche Vertretung vor dem Termin schriftlich/per Telefax anzuzeigen oder zu Protokoll der Gütestelle zu erklären. Die Vertreter und/oder Bevollmächtigten unterliegen denselben Verschwiegenheitsbestimmungen wie die Parteien selbst.

§ 6 Beendigung des Verfahrens

Das Güteverfahren endet

- a. durch eine den Streit beendende Vereinbarung,
- b. mit der Erklärung einer Partei, dass sie nicht in die Durchführung eines Güteverfahrens einzutreten wünscht,
- c. mit der Erklärung einer Partei, dass sie das Verfahren nicht fortsetzen will,
- d. wenn der Antragsgegner binnen einer Frist von mehr als 3 Monaten auf die Zustellung nicht reagiert,
- e. wenn die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt,
- f. wenn eine Partei binnen einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Mahnung durch die Gütestelle den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.

§ 7 Vereinbarung, Protokoll

(1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird von der Gütestelle ein Protokoll erstellt.

(2) Das Protokoll enthält:

- a. Name und Sitz der Gütestelle
- b. Ort und Tag der Verhandlung
- c. Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten oder sonstigen Verfahrensbeteiligten
- d. Den Gegenstand des Streits
- e. Die Vereinbarung der Parteien bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs

(3) Das Protokoll ist von der Gütestelle zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen. Jede Partei erhält von der Gütestelle eine Abschrift des Protokolls.

§ 8 Abschrift und Aufbewahrung

(1) Die Urschrift der Vereinbarung und die übrigen Dokumente in dieser Angelegenheit sind von der Gütestelle für die Dauer von 5 Jahren nach Abschluss des Verfahrens in einer Handakte aufzubewahren.

(2) Die Parteien haben Gelegenheit, innerhalb der Aufbewahrungszeit und gegen Kostenerstattung, einfache oder beglaubigte Ablichtungen der Handakten, Protokolle und Vereinbarungen zu verlangen.

§ 9 Vollstreckung

(1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Baden-Baden zuständig.

§ 10 Gebühren und Auslagen

(1) Die Gütestelle erhält für ihre Tätigkeit – einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlungen – ein Zeitonorar, das nach Zeitstunden bemessen wird gem. der nachfolgenden Regelungen:

<u>Streitwert</u>	<u>Stundenhonorar</u>
bis 25.000,00 €	180,00 €
ab 25.000,01 € bis 125.000,00 €	220,00 €
ab 125.000,01 € bis 250.000,00 €	230,00 €
ab 250.000,01 € bis 500.000,00 €	250,00 €
ab 500.000,01 € bis 1.500.000,00 €	290,00 €
ab 1.500.000,01 € bis 2.500.000,00 €	350,00 €
ab 2.500.000,01 € bis 5.000.000,00 €	500,00 €
ab 5.000.000,01 € bis 10.000.000,00 €	750,00 €
über 10.000.000,00 €	gem. Absprache

jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Abgerechnet wird für jede vollendeten 15 Minuten. Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens am Vortag der Sitzung abgesagt wird. Die Vor- und Nachbereitungszeit wird mit mindestens einer Zeitstunde in Ansatz gebracht.

(2) Bei Abschluss einer Vereinbarung erhält die Gütestelle zusätzlich eine Einigungsgebühr gem. § 13 RVG i.V.m. Ziff. 1000 VV.

(3) Auslagen und Reisekosten werden nach den Vorschriften des RVG erstattet.

(4) Die Vergütung tragen die Parteien – sofern nichts anderes vereinbart wird – zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner. Bleibt eine Partei ohne rechtzeitige Absage gem. § 5 schuldhaft einem Verhandlungstermin fern, so gehen die dadurch entstehenden Kosten allein zu Lasten dieser Partei.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Gütestelle beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ein Erfolg des Gütestellenverfahrens ist von der Gütestelle nicht geschuldet.

§ 12 Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren werden mit Beendigung des Güteverfahrens fällig.

(2) Die Gütestelle kann von der die Güteverhandlung beantragenden Partei einen Vorschuss für den 1. Verhandlungstermin anfordern und die Güteverhandlung von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen. Für mögliche weitere Verhandlungstermine kann die Gütestelle von den Parteien in jeweils gleicher Höhe Vorschüsse für bis zu 3 weitere Termine anfordern.

(3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der dies beantragenden Partei.

(4) Im Falle der Nichtzahlung ihrer Kosten und Gebühren ist die Gütestelle berechtigt, diese gegenüber den Parteien gesamtschuldnerisch beim Amtsgericht Baden-Baden festsetzen zu lassen.

§ 13 Erstattung von Auslagen

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen selbst. Eine Erstattung findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit dem Datum ihrer Genehmigung durch den Präsidenten des Landgerichts Baden-Baden in Kraft. Sie unterliegt deutschem Recht.